



**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, v.d. UKA Verwaltung GmbH, v.d. GF Gernot Gauglitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 169 m  
im Stadtgebiet Meschede  
-Erteilung der Genehmigung-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, v.d. UKA Verwaltung GmbH, v.d. GF Gernot Gauglitz, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen auf ihren Antrag vom 30.11.2020 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6MW mit einer Nabenhöhe von 169 m in der Gemarkung Brabecke, Flur 1, Flurstück 1, Flur 6, Flurstück 48, Gemarkung Drasenbeck, Flur 3, Flurstücke 132 und Flur 9, Flurstück 14 am 03.07.2024 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

**Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen**

| Bezeichnung | Typ          | Anlagen-Nr. | Nennleistung [kW] | Nabenhöhe [m] | Rotordurchmesser [m] | Gesamthöhe [m] | Gemarkung                | Flur     | Flurstück/e |
|-------------|--------------|-------------|-------------------|---------------|----------------------|----------------|--------------------------|----------|-------------|
| WEA 1       | Vestas V-162 | 819454 8.1  | 5.600             | 169           | 162                  | 250            | Drasenbeck /<br>Brabecke | 3 /<br>9 | 132 /<br>14 |
| WEA 2       | Vestas V-162 | 819454 8.2  | 5.600             | 169           | 162                  | 250            | Drasenbeck /<br>Brabecke | 3 /<br>1 | 132 /<br>1  |
| WEA 1       | Vestas V-162 | 819454 8.3  | 5.600             | 169           | 162                  | 250            | Drasenbeck /<br>Brabecke | 3 /<br>6 | 132 /<br>48 |

**Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung,
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG und
- Genehmigung gem. §§ 39 und 40 LFoG

**Nebenbestimmungen**

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Flugsicherung und zum Forstrecht.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **19.07.2024** bis zum **01.08.2024** eingesehen werden. Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

**Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben (§ 10 Abs. 1 BImSchG).**

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)) angefordert werden.

**Einwendungen:**

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung für Personen, die Einwendungen erhoben haben

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines Monats, nachdem der Bescheid zugestellt wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).\*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

\* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben

Gegen den Genehmigungsbescheid können Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid zugestellt wurde, Widerspruch beim Hochsauerlandkreis, Steinstraße 27, 59872 Meschede erheben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 18.07.2024

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 42.40564-2020-04  
Im Auftrag  
gez. Kraft